

SATZUNG

DER
KATHOLISCHEN BIBELFÖDERATION

S A T Z U N G

der Katholischen Bibelföderation

*von der 9. Vollversammlung in Nemi
(18. bis 23. Juni 2015)
und vom Heiligen Stuhl
(19. Oktober 2015) approbiert*

Der offizielle Text der Satzung ist in englischer Sprache verfasst.

INHALT

I.	NAME	5
II.	WESEN, VERWALTUNG UND SITZ	5
III.	ZWECK.....	7
IV.	MITGLIEDER	9
V.	ORGANE UND AMTSTRÄGER.....	12
VI.	VOLLVERSAMMLUNG	12
VII.	DAS EXEKUTIVKOMITEE	15
VIII.	DER VORSTAND	20
IX.	DER PRÄSIDENT DER FÖDERATION	23
X.	DER SCHATZMEISTER.....	24
XI.	DER GENERALESEKRETÄR UND ANDERE AMTSTRÄGER, DIE AUF DER EBENE DER FÖDERATION BESTELT WERDEN	25
XII.	REGIONEN UND SUBREGIONEN.....	27
XIII.	REGIONALE UND SUBREGIONALE KOORDINATOREN	29
XIV.	DIE KONFERENZ DER KOORDINATOREN	30
XV.	RÜCKTRITT UND ENTLASSUNG VON AMTSTRÄGERN.....	31
XVI.	FINANZ- UND VERMÖGENSVERWALTUNG	32
XVII.	AUSLEGUNG UND ÄNDERUNG DER STATUTEN, AUFLÖSUNG ODER ABSCHAFFUNG DER VEREINIGUNG.....	34

I. NAME

Art. 1. Der Name der Vereinigung lautet **Katholische Bibelföderation** (KBF), im Folgenden als „Föderation“ bezeichnet.

II. WESEN, VERWALTUNG

UND SITZ

Art. 2. Die Föderation ist ein katholischer Zusammenschluss internationaler und lokaler Organisationen mit eigener Verwaltung, die sich der Bibelpastoral verschrieben haben.

Art. 3. Die Föderation, die auf eine Initiative der Kardinäle Augustin Bea und Johannes Willebrands und von Pater Walter M. Abbott S. J. zurückzuführen ist, welche von Papst Paul VI unterstützt wurde, entstand am 16. April 1969 zur Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die göttliche Offenbarung "Dei Verbum" (DV), insbesondere des Kapitels VI „Die Heilige Schrift im Leben der Kirche“. Sie wurde vom Heiligen Stuhl als internationale öffentliche Vereinigung der Gläubigen durch den Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen errichtet. Die Föderation ist *ipso iure* eine juristische Person in der Kirche (vgl. cann. 313 CIC und 573 CCEO) und wird durch die Canones des Kodex des kanonischen Rechts über öffentliche

Vereine (vgl. cann. 298-320 CIC und 573-583 CCEO) sowie durch die Canones des Kodex über den Kirchenbesitz property (vgl. cann. 1254-1310 CIC und 1007-1054 CCEO) und ihre eigenen Statuten geregelt.

Art. 4. Die Föderation tritt über den Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen, der für die Föderation zuständigen kirchlichen Autorität (vgl. cann. 312 §1 CIC und 575 §1,3 CCEO), mit dem Heiligen Stuhl in Verbindung. Der Vertreter des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen ist berechtigt, an den Sitzungen und anderen Veranstaltungen der Föderation als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen und hier das Wort zu ergreifen.

Art. 5. Die Föderation, die in Deutschland gegründet wurde, ist eine gemeinnützige Organisation. Die Föderation verfolgt ausschließlich und unmittelbar uneigennützige, gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eventuell erzielte Gewinne dürfen ausschließlich für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.

Art. 6. Die Föderation und ihre Organisationsstruktur, das Generalsekretariat, haben ihren Sitz in Sankt Ottilien, Bayern, Deutschland.

Art. 7. Ein Beschluss über die Verlegung des Sitzes der Föderation bedarf eines Zustimmungsvotums von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder, die auf der Grundlage eines begründeten Vorschlags des Exekutivkomitees nach Beratung durch den Vorstand und die Konferenz der Koordinatoren abstimmen. Dieser Beschluss wird der in Art. 4 erwähnten zuständigen kirchlichen Autorität unverzüglich bekanntgegeben.

Art. 8. Die Föderation wird durch ihre Statuten geregelt, die von der Vollversammlung am 18. Juni 2015 und vom Heiligen Stuhl am 19. Oktober 2015 gebilligt und vom Präsidenten der Föderation am 22. Oktober 2015 öffentlich bekanntgegeben wurden. Die offizielle rechtsverbindliche Fassung dieser Statuten wurde in englischer Sprache verfasst. Die Satzung ist ins Deutsche zum Zwecke des Deutschen Vereinsrechts zu übersetzen.

III. ZWECK

Art. 9. Die Föderation ist bestrebt,

- 9.1.** die Bibelpastoral in Anlehnung an die dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei Verbum“ des 2. Vatikanischen Konzils und das nachsynodale Apostolische Schreiben „Verbum Domini“, sowie an die Dokumente der Päpstlichen Bibelkommission und in Zusammenarbeit mit den Bischöfen und der Bischofskonferenz auf solche Weise zu fördern und zu entwickeln, dass das Wort Gottes, das in der Heiligen Schrift enthalten ist, zur dynamischen Inspirationsquelle für alle Bereiche des Lebens und des Auftrags der Kirche in der heutigen Welt wird;
- 9.2.** sich aktiv am Evangelisierungsauftrag der Kirche zu beteiligen, indem sie die Frohe Botschaft von der Liebe Gottes zur ganzen Schöpfung verkündet, die im Leben und im Tod Jesu Christi, dem Wort Gottes par excellence, sowie im Wirken des Heiligen Geistes offenbar wird;
- 9.3.** einen fruchtbaren Austausch und eine erfolgreiche Vernetzung der bibelpastoralen Erfahrungen und

Überlegungen, Methoden und Materialien sowie anderer Ressourcen unter ihren verschiedenen Mitgliedern im Geiste der Solidarität und der Subsidiarität zu fördern;

- 9.4. die Arbeit ihrer Mitgliederorganisationen in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen.

Art. 10. Die Föderation fördert insbesondere

- 10.1. die Übersetzung, Veröffentlichung und weite Verbreitung der Heiligen Schrift;
- 10.2. die Entwicklung und den Einsatz der Methoden der betenden und der gewissenhaften Lektüre, der Auslegung und des Umgangs mit der Bibel durch den katholischen Klerus und die Gläubigen im Allgemeinen;
- 10.3. **die Entwicklung von Formen der Bibelpastoral, die fest in der Schrift verankert sind (Liturgie, Homiletik, Einsatz für Gerechtigkeit, Versöhnung und Frieden ...),**
- 10.4. **die Entwicklung von Programmen für Ausbildung in der Bibelpastoral;**
- 10.5. die Reflexion über und das Studium von Themen, die für die Bibelpastoral wichtig sind;
- 10.6. den konstruktiven Dialog zwischen wissenschaftlicher Exegese, Theologie und Bibelpastoral und die interkonfessionelle und ökumenische Zusammenarbeit in der Bibelpastoral.

Art. 11. Die Föderation erreicht ihre Ziele durch die Organisation, Unterstützung und Erhaltung von

- 11.1. bibelpastoralen Zentren
- 11.2. Koordinationsstrukturen für die Bibelpastoral

- 11.3.** die Einrichtung von Studiengruppen oder Ausschüssen oder die Durchführung von Kongressen
- 11.4.** bibelpastoralen Veröffentlichungen
- 11.5.** Initiativen im Sinne von Lobbyarbeit zugunsten der Bibelpastoral
- 11.6.** anderen Initiativen, die für angemessen und sinnvoll erachtet werden.

IV. MITGLIEDER

Art. 12. Es gibt zwei Mitgliederkategorien: ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder.

- 12.1.** Ordentliches Mitglied ist die katholische Organisation, das katholische Amt oder die katholische Abteilung, die von einer nationalen oder internationalen Bischofskonferenz, einer Föderation der Bischofskonferenzen oder einer gleichgestellten Autorität einen offiziellen Auftrag zur Bibelpastoral und zur Koordination des Bibelpostolats in einem bestimmten Kirchengebiet erhalten hat. Der Aufnahmeantrag ist von der zuständigen nationalen oder internationalen kirchlichen Autorität an das Exekutivkomitee zu richten.
- 12.2.** Ein assoziiertes Mitglied ist jede andere katholische Organisation, die sich in der Bibelpastoral engagiert und vom Exekutivkomitee zur Mitgliedschaft zugelassen ist.

Art. 13. Pflichten und Rechte der Mitglieder:

- 13.1.** Die Mitglieder sind verpflichtet,
- sich aktiv für die Umsetzung des "Dei Verbum" und die Förderung der Bibelpastoral einzusetzen;
 - die Ziele und Interessen der Föderation nach besten Kräften zu unterstützen;
 - dem Exekutivkomitee und dem regionalen und/oder subregionalen Koordinator einen Jahresbericht vorzulegen und ihre Kontaktangaben regelmäßig zu aktualisieren;
 - einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen;
 - für die Mitgliedschaft in der Föderation zu werben;
 - zur Entwicklung der finanziellen Ressourcen beizutragen, die für die Aktivitäten der Föderation benötigt werden.

- 13.2. Die Mitglieder sind berechtigt,**
- alle Service- und Hilfeleistungen, die die Föderation ihnen bieten kann, in Anspruch zu nehmen;
 - die Publikationen der Föderation zu erhalten;
 - regelmäßig über die Entscheidungen des Vorstands der Föderation und über die Aktivitäten der Föderation auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene informiert zu werden;
 - einen Delegierten in die Vollversammlungen und in die Versammlungen ihrer jeweiligen Subregionen und Regionen zu entsenden;
 - die offiziellen Protokolle der Vollversammlungen und der jeweiligen regionalen und subregionalen Sitzungen zu erhalten.

Art. 14. Beendigung und Aussetzung der Mitgliedschaft

- 14.1.** Die Mitgliedschaft endet,
- wenn die zuständige kirchliche Autorität eines ordentlichen Mitglieds oder das assoziierte Mitglied dem Exekutivkomitee eine begründete Austrittserklärung unterbreitet;
 - wenn das Mitglied nicht länger besteht.
- 14.2.** Eine Mitgliederorganisation verliert ihre Mitgliedsrechte, wenn sie
- ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt;
 - dem Generalsekretariat während eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ihre Kontaktangaben vorlegt.
- 14.3.** Die Mitgliedschaft kann vom Exekutivkomitee widerrufen werden,
- wenn die Mitgliedschaft während eines Zeitraums von drei Jahren nicht ausgeübt wurde;
 - wenn das Exekutivkomitee aus wichtigem Grund und nach Rücksprache mit der Mitgliederorganisation und der zuständigen kirchlichen Autorität mit Zweidrittelmehrheit beschließt, das Mitglied aus der Föderation auszuschließen; in diesem Fall kann das Mitglied bei der Vollversammlung gegen diese Entscheidung Berufung einlegen.

V. ORGANE UND AMTSTRÄGER

Art. 15. Die offiziellen Organe der Föderation sind

- die Vollversammlung,
- das Exekutivkomitee,
- der Vorstand,
- die Konferenz der Koordinatoren.

Art. 16. Die Amtsträger der Föderation sind

- der Präsident,
- der Moderator des Exekutivkomitees,
- der Vorsitzende des Vorstands,
- der Schatzmeister,
- der Generalsekretär,
- die regionalen und subregionalen Koordinatoren.

VI. VOLLVERSAMMLUNG

Art. 17. Das oberste interne Lenkungsorgan der Föderation ist die Vollversammlung.

Art. 18. Die Vollversammlung ist eine Sitzung der Delegierten der ordentlichen und der assoziierten Mitglieder der Föderation. Sie findet üblicherweise alle sechs Jahre an einem vom Exekutivkomitee festgelegten Zeitpunkt und an einem von ihm bestimmten Ort statt.

Art. 19. Die Vollversammlung

19.1. beschließt die allgemeine Politik der Föderation;

- 19.2.** entscheidet mit einfacher Mehrheit über Anträge;
- 19.3.** bestätigt den Sekretär der Vollversammlung, den oder die Moderatoren und den vom Exekutivausschuss ernannten Protokollführer;
- 19.4.** erhält, berät und billigt die Finanz- und sonstigen Berichte des Exekutivkomitees und der Amtsträger der Föderation;
- 19.5.** erhält, berät und billigt die vom Exekutivkomitee nach Absprache mit dem Vorstand und der Konferenz der Koordinatoren vorgeschlagenen oder von den Regionen oder Subregionen vorgelegten oder während der Vollversammlung ausgearbeiteten globalen Prioritäten und Strategiepläne;
- 19.6.** wählt das Exekutivkomitee (vgl. Artikel 20.2 und 21.2);
- 19.7.** beschließt über die Schaffung neuer Regionen und Subregionen sowie über die Änderung oder Abschaffung bestehender Regionen und Subregionen.
- 19.8.** genehmigt Änderungen der Statuten.

Art. 20. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,

- 20.1.** eine Einzelperson zu ihrem Delegierten bei der Vollversammlung zu wählen;
- 20.2.** den Vertreter ihrer jeweiligen Regionen im Exekutivkomitee zu nominieren und zu wählen;
- 20.3.** über alle Anträge, darunter auch Anträge zur Änderung oder Abschaffung der Statuten oder zu Ausnahmeregelungen von den Statuten, die der Vollversammlung vorgelegt werden, abzustimmen.

Art. 21. Die assoziierten Mitglieder der Föderation sind berechtigt,

- 21.1. eine Einzelperson zu ihrem Delegierten bei der Vollversammlung zu wählen;**
- 21.2. unter den assoziierten Mitgliedern Kandidaten zu nominieren und zwei von ihnen in das Exekutivkomitee zu wählen;**
- 21.3. über alle Anträge, ausgenommen Anträge zur Änderung oder Abschaffung der Statuten oder zu Ausnahmeregelungen von den Statuten, die der Vollversammlung vorgelegt werden, abzustimmen;**
- 21.4. mittels konsultativer Abstimmung zur Änderung oder Abschaffung der Statuten oder zu Ausnahmeregelungen von den Statuten Stellung zu nehmen.**

Art. 22. Für die Durchführung der Vollversammlung gilt Folgendes:

- 22.1.** Die Vollversammlung wird spätestens sechs Monate vor dem Termin schriftlich vom Exekutivkomitee einberufen; die Tagesordnung wird beigefügt.
- 22.2.** Jeder Delegierte eines ordentlichen Mitglieds oder eines assoziierten Mitglieds kann nur als Delegierter eines weiteren ordentlichen oder assoziierten Mitglieds benannt werden.
- 22.3.** Das Quorum für die Vollversammlung ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder der Föderation anwesend sind.
- 22.4.** Über die Beschlüsse der Vollversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer,

dem oder den Moderatoren der Versammlung und dem Sekretär der Vollversammlung zu unterzeichnen ist.

22.5. Eine außerordentliche Vollversammlung kann in Absprache mit dem Vorstand einberufen werden, wenn das Exekutivkomitee dies für notwendig erachtet. Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Die in Art. 4 (vgl. cann. 312 CIC und 575 CCEO) erwähnte zuständige kirchliche Autorität hat das Recht, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn die Umstände dies nach ihrem Dafürhalten rechtfertigen.

VII. DAS EXEKUTIVKOMITEE

Art. 23. Das Exekutivkomitee ist für die Lenkung der Föderation zwischen den Vollversammlungen verantwortlich. Es erfüllt seine Pflichten in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Art. 24. Das Exekutivkomitee besteht aus

24.1. sieben ordentlichen Mitgliedern, die in folgenden Regionen gewählt werden:

- Afrika (1)
- **Asien (1)**
- Europa (1)
- Lateinamerika und Karibik (1)
- der Nahe Osten (1)
- Nordamerika (1)
- Ozeanien (1)

24.2. drei assoziierten Mitgliedern, die gemäß Artikel 21.2 gewählt werden.

24.3. vier Mitgliedern von Amts wegen, nämlich

- dem Präsidenten der Föderation (Art. 41)
- dem Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Mitglied des Vorstands, das den oder die Vorsitzende des Vorstands vertritt;
- dem Schatzmeister als nicht stimmberechtigtes Mitglied;
- dem Vertreter der in Art. 4 erwähnten zuständigen kirchlichen Autorität als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

24.4. Sofern eine in das Exekutivkomitee gewählte Mitgliedsinstitution aufgelöst wird oder beschließt, die Katholische Bibelföderation zu verlassen oder ihrer Verantwortung als Mitglied des Exekutivkomitees nicht länger gerecht wird, ist das Exekutivkomitee berechtigt, eine andere Institution als Übergangsvorteiler zu benennen oder diesen Posten bis zur nächsten Vollversammlung vakant zu lassen.

24.5. Die Delegierten der gewählten Mitglieder des Exekutivkomitees (Vertreter der Regionen oder von assoziierten Mitglieder) können kein anderes Amt innerhalb der Katholischen Bibelföderation bekleiden.

Art. 25. Die Mitglieder gehören dem Exekutivkomitee während sechs Jahren zwischen zwei ordentlichen Vollversammlungen an; sie werden ehrenamtlich tätig.

Art. 26. Das Exekutivkomitee ist gegenüber der Vollversammlung verantwortlich.

Art. 27. Es fördert die in den Statuten und von der Vollversammlung festgelegten Ziele und Zwecke der Föderation.

Art. 28. Das Exekutivkomitee übt alle Rechte und Pflichten der Föderation aus, soweit diese nicht in die unmittelbare Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Art. 29. Insbesondere hat das Exekutivkomitee folgende Aufgaben:

- 29.1.** Einen Bischof zum Präsidenten der Föderation zu wählen und seinen Namen der in Art. 4 erwähnten zuständigen kirchlichen Autorität zur Bestätigung (vgl. can. 317 §1 CIC) bekanntzugeben; die Entlassung des Präsidenten durch das Exekutivkomitee wird mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität wirksam (vgl. Art. 71-72);
- 29.2.** Den Generalsekretär und die übrigen Amtsträger der Föderation zu ernennen und zu entlassen, ihre Aufgaben festzulegen und Berichte von ihnen in Empfang zu nehmen;
- 29.3.** Mitglieder des Vorstands zu wählen und zu entlassen und die Berichte des Vorstands in Empfang zu nehmen und zu billigen;
- 29.4.** Beauftragten und dem Vorstand besondere Aufgaben zu übertragen;
- 29.5.** Den sechsjährigen Arbeitsplan der Föderation und seines Generalsekretariats im Rahmen der

Beschlüsse der Vollversammlung und seiner eigenen Lenkungs Kompetenzen zu billigen;

- 29.6.** Den jährlichen Arbeitsplan und den Jahresbericht des Generalsekretärs zu billigen;
- 29.7.** Den jährlichen Finanzbericht und den Jahreshaushalt zu billigen;
- 29.8.** Die jährlichen Mitgliedsbeiträge festzulegen;
- 29.9.** Die Ausschüsse zu bestellen, die für notwendig erachtet werden, Regelungen für diese Ausschüsse zu formulieren, die der Satzung der Föderation entsprechen, und Berichte von diesen Ausschüssen in Empfang zu nehmen;
- 29.10.** Den Zeitpunkt und den Ort der Vollversammlung festzulegen, die Tagesordnung der Vollversammlung vorzuschlagen, Vorkehrungen für ihre Organisation zu treffen und den Sekretär, den oder die Moderatoren und den Protokollführer der Vollversammlung zu berufen;
- 29.11.** Die Satzung in Absprache mit dem Vorstand und der Konferenz der Koordinatoren (vgl. Art. 81) zu erarbeiten und zu ändern;
- 29.12.** Gegebenenfalls eine außerordentliche Vollversammlung gemäß Art. 22.5 einzuberufen.

Art. 30. Mit Ausnahme des Vertreters der in Art. 4 erwähnten zuständigen kirchlichen Autorität und des Schatzmeisters haben alle Mitglieder des Exekutivkomitees das Recht, über sämtliche Anträge, die dem Exekutivkomitee vorgelegt werden, abzustimmen.

Art. 31. Das Exekutivkomitee wählt unter seinen Mitgliedern einen Moderator, einen stellvertretenden Moderator und weitere Amtsträger, die es für notwendig erachtet.

Mitglieder des Exekutivkomitees von Amts wegen sind nicht wählbar.

Art. 32. Das Exekutivkomitee versammelt sich wenigstens einmal alle zwei Jahre. Seine Sitzungen und regelmäßigen Beratungen können mithilfe moderner Kommunikationsmittel abgehalten werden.

32.1. Der Moderator des Exekutivkomitees kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat eine Sondersitzung des Exekutivkomitees mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn vier Mitglieder des Exekutivkomitees einen entsprechenden Antrag stellen.

32.2. Das Exekutivkomitee ist in jeder beliebigen Sitzung beschlussfähig, wenn der Moderator (oder der stellvertretende Moderator) und die Hälfte der übrigen Mitglieder von Amts wegen und der Delegierten der Mitgliedsverbände anwesend sind. Diese Sitzungen können die körperliche Präsenz der Teilnehmer und/oder ihre Teilnahme mithilfe moderner Kommunikationsmittel erforderlich machen. Wird das Quorum in einer bestimmten Sitzung aus irgendeinem Grund nicht erreicht, kann innerhalb von drei Monaten und in Absprache mit der in Art. 4 erwähnten zuständigen kirchlichen Autorität eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn der Moderator (oder der stellvertretende Moderator) und ein Drittel der übrigen Mitglieder oder Delegierten anwesend sind.

32.3. Erforderlichenfalls kann der Moderator oder der stellvertretende Moderator Diskussionen oder Abstimmungen zwischen den Sitzungen des

Exekutivkomitees unter Zuhilfenahme sämtlicher moderner Kommunikationsmittel zulassen.

- 32.4.** Der Moderator ist der Sprecher des Exekutivkomitees und hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

VIII. DER VORSTAND

Art. 33. Der Vorstand beteiligt sich unter der Aufsicht des Exekutivkomitees, dem er Bericht erstattet, an der Lenkung der Föderation. Der Verwaltungsrat ist der gesetzliche und finanzielle Arm des Exekutivkomitees. Da die Föderation in Deutschland gegründet wurde, ist der Vorstand der Rechtsträger der Föderation. Der Vorstand bildet den Finanzausschuss im Sinne des kanonischen Rechts (vgl. can. 1280 CIC).

- Art. 34.** Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden der Föderation, wie sie eingetragen ist, der ebenfalls dem Vorstand vorsteht;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und wenigstens einem weiteren Mitglied.

Art. 35. Die Mitglieder des Vorstands

- 35.1.** verfügen über Kompetenzen in den Bereichen Finanzen, Recht, Führung, Bibel, Theologie und Pastore,le,
- 35.2.** werden vom Exekutivkomitee gewählt und erstatten diesem Bericht;

35.3. üben ihr Amt während der Amtsperiode des Exekutivkomitees unentgeltlich aus.

Art. 36. Zum Zwecke des deutschen Rechts sind der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende die gesetzlichen Vertreter der Föderation, wobei jeder von ihnen einzeln zur Vertretung der Föderation berechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt jedoch als vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende die Föderation nur vertreten kann, wenn der Vorsitzende dazu nicht in der Lage ist.

Art. 37. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

37.1. Er ist verantwortlich für alle finanziellen und rechtlichen Aspekte der Föderation im Einklang mit den Anweisungen des Exekutivkomitees, dem er Bericht erstattet, und gemäß dem Gesetz des Landes, in dem die Föderation ihren Sitz hat. So ist er insbesondere dafür zuständig:

- a. Die Eintragung der Föderation in dem Land, in dem ihre Organisationsstruktur ihren Sitz hat, sicherzustellen;
- b. Die Vorbereitung des Jahreshaushalts durch den Generalsekretär im Hinblick auf dessen Genehmigung durch das Exekutivkomitee zu überwachen, Rechnungsprüfer zu bestellen und geprüfte Abschlüsse in Empfang zu nehmen;
- c. Grundstücke, Gebäude oder bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte aller Art oder eine Beteiligung an solchen Vermögenswerten zwecks oder im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Zwecken der Föderation oder zur Förderung dieser Zwecke zu kaufen, zu mieten oder auf andere Weise zu erwerben;

- d. Jede andere finanzielle oder gesetzliche Tätigkeit auszuüben, die mit dem Zweck der Föderation vereinbar ist;
- e. Die Amtsträger und Mitarbeiter der Föderation im Einklang mit den Anweisungen des Exekutivkomitees und, was die Mitarbeiter des Büros anbelangt, gemäß der mit dem Generalsekretariat geschlossenen Vereinbarung rechtmäßig zu beschäftigen;

37.2. Die Arbeit des Generalsekretärs im Einklang mit den Beschlüssen des Exekutivkomitees zu beaufsichtigen und den Generalsekretär in finanziellen, rechtlichen und administrativen Angelegenheiten zu beraten;

37.3. Die Entwicklung und Umsetzung einer diversifizierten Spendenbeschaffungsstrategie zu betreuen.

Art. 38. Der Vorstand legt dem Exekutivkomitee einen Jahresbericht über die Finanzen und sonstigen Aktivitäten der Föderation vor.

Art. 39. Der Vorstand tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen.

39.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder entweder körperlich in der Sitzung anwesend ist oder mithilfe moderner Kommunikationsmittel daran teilnimmt.

39.2. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

39.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer gefasst.

39.4. Das Protokoll der Vorstandssitzungen, das vom Vorstand genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird, fasst die Diskussionen im Vorstand zusammen und protokolliert die Beschlüsse der Vorstandssitzungen. Den Mitgliedern des Exekutivkomitees wird eine Kopie des Protokolls zur Verfügung gestellt.

Art. 40. Die Verwaltung der zeitlichen Güter der Föderation bleibt den allgemeinen Anweisungen der in Art. 4 erwähnten zuständigen kirchlichen Autorität unterworfen und der Vorstand ist (gemäß can. 319 CIC und 582 CCEO) verpflichtet, dieser jährlich Rechenschaft abzulegen.

IX. DER PRÄSIDENT DER FÖDERATION

Art. 41. Der Präsident ist der amtierende Vorsitzende der Föderation.

Art. 42. Der Präsident ist ein Bischof, der vom Exekutivkomitee gewählt und der in Art. 4 erwähnten zuständigen kirchlichen Autorität zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

Art. 43. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre.

Art. 44. Der Präsident hat folgende Aufgaben repräsentativer Natur:

- 44.1.** Er hat den Vorsitz der Föderation;
- 44.2.** Er inspiriert und leitet die Föderation;
- 44.3.** Er vertritt die Föderation beim Heiligen Stuhl;
- 44.4.** Er eröffnet und schließt die Vollversammlung.

Art. 45. Der Präsident gehört von Amts wegen dem Exekutivkomitee an und ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und der Konferenz der Koordinatoren als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen und hier das Wort zu ergreifen.

X. DER SCHATZMEISTER

Art. 46. Als Mitglied des Vorstands wird der Schatzmeister, der über umfangreiche Kompetenz im Finanzmanagement verfügt, vom Exekutivkomitee gewählt. Er gehört von Amts wegen dem Exekutivkomitee an, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Die Amtszeit des Schatzmeisters stimmt mit der des Vorstands überein, dem er oder sie angehört (vgl. 35.2).

Art. 47. Der Schatzmeister hat folgende Aufgaben:

- 47.1.** Er überwacht sämtliche Konten der Föderation sowie den gesamten Rechnungslegungsprozess;
- 47.2.** Er informiert das Exekutivkomitee und den Vorstand über die Auswirkungen ihrer Beschlüsse auf den Haushalt der Föderation;
- 47.3.** Er berät das Exekutivkomitee und den Vorstand in Bezug auf Strategien und Entscheidungen über die Bildung finanzieller Rückstellungen, um die

langfristige finanzielle Existenzfähigkeit der Föderation sicherzustellen.

47.4. Er legt dem Vorstand und dem Exekutivkomitee einen Jahresbericht und der Vollversammlung einen detaillierten und ausführlichen Bericht sowie der in Art. 4 erwähnten zuständigen kirchlichen Autorität die notwendigen Berichte und Jahresabschlüsse vor, die den Anforderungen des kanonischen Rechts und des Zivilrechts genügen.

47.5. Er informiert den Vorstand und das Exekutivkomitee darüber, ob der Generalsekretär die finanziellen Ressourcen und sonstigen zeitlichen Güter der Föderation im Einklang mit den kanonischen Recht und dem Zivilrecht und den vom Exekutivkomitee verabschiedeten Strategien verwaltet.

Art. 48. Es ist dem Schatzmeister nicht gestattet, gleichzeitig ein anderes Amt in der Föderation zu bekleiden oder eine andere Aufgabe in der Föderation zu übernehmen. Der Schatzmeister kann auch nicht Mitglied des Generalsekretariats sein.

XI. DER GENERALSEKRETÄR UND

ANDERE AMTSTRÄGER, DIE AUF

DER EBENE DER FÖDERATION BESTELT WERDEN

Art. 49. In Absprache mit dem Vorstand und der Konferenz der Koordinatoren bestellt das Exekutivkomitee den Generalsekretär und andere Amtsträger, die für das einwandfreie Funktionieren der Föderation erforderlich sind.

Art. 50. Der Generalsekretär verfügt über akademische und pastorale Erfahrung in Bereichen, die mit der Bibelpastoral zusammenhängen, sowie über bestätigte Publikations- und Management Erfahrung. Der Generalsekretär ist gegenüber dem Exekutivkomitee verantwortlich. Der Name des Generalsekretärs ist der in Art. 4 zuständigen kirchlichen Autorität vor der Veröffentlichung seiner Ernennung bekanntzugeben.

Art. 51. Die wichtigsten Aufgaben des Generalsekretärs sind:

- 51.1.** Er steht dem Exekutivkomitee und der Vollversammlung für die Ausarbeitung und Umsetzung der Beschlüsse, Aktionspläne und Projekte der Föderation zur Verfügung;
- 51.2.** Er fungiert als Sekretär des Exekutivkomitees und des Vorstands und hat hier Rede-, aber kein Stimmrecht.
- 51.3.** Er ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung des Generalsekretariats und ist den Mitarbeitern des Generalsekretariats gegenüber weisungsbefugt;
- 51.4.** Er bereitet den Jahreshaushalt und den Finanzbericht unter der Aufsicht des Vorstands vor;
- 51.5.** Er fördert die Kommunikation und Vernetzung unter den zentralen Organen der Föderation und zwischen den zentralen Organen der Föderation und den einzelnen Mitgliedern, den Subregionen und Regionen, insbesondere durch die regelmäßige Teilnahme an regionalen und subregionalen Sitzungen;
- 51.6.** Er berät und unterstützt die Koordinatoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;

51.7. Er beruft die Sitzungen der Konferenz der Koordinatoren ein und führt ohne Stimmrecht den Vorsitz bei diesen Sitzungen;

51.8. Er übt die sonstigen Aufgaben aus, die ihm vom Exekutivkomitee übertragen werden.

Art. 52. Der Generalsekretär ist in der Regel ein in Vollzeit angestellter Mitarbeiter.

Art. 53. Die Amtszeit des Generalsekretärs dauert sechs Jahre und kann verlängert werden.

Art. 54. Weitere Amtsträger, die für das wirksame Funktionieren der Föderation für notwendig erachtet werden, werden vom Exekutivkomitee auf der Grundlage einer Empfehlung des Generalsekretärs bestellt.

Art. 55. Die Zuständigkeiten und Amtszeiten aller Amtsträger werden vertraglich festgelegt.

XII. REGIONEN UND

SUBREGIONEN

Art. 56. Für die Erreichung ihrer Zwecke ist die Föderation in Regionen und Subregionen unterteilt.

Art. 57. Die Regionen stimmen soweit möglich mit anerkannten „Föderationen von Bischofskonferenzen“ überein. Neue Regionen können von der Vollversammlung auf der Grundlage einer begründeten Empfehlung des Exekutivkomitees, die eine Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Autorität einschließt, geschaffen werden.

Art. 58. Die Regionen können in Subregionen unterteilt werden, um einen effektiven Erfahrungsaustausch und eine wirksame Zusammenarbeit unter den Mitgliedern eines bestimmten Kultur- oder Sprachraums zu ermöglichen und ihre Bibelpastoral zu unterstützen.

Art. 59. Die Regionen und Subregionen schaffen und erhalten ihre eigenen Strukturen, Richtlinien und Statuten, um mit den nationalen und regionalen Bischofskonferenzen bei der Entwicklung gemeinsamer Aktionspläne für bibelpastorale Aktivitäten Verbindung aufzunehmen und unter der Aufsicht und Kontrolle des Schatzmeisters der Föderation Verantwortung für ihre eigenen Finanzen zu übernehmen.

Art. 60. Die Koordination der Regionen und Subregionen wird einem regionalen bzw. einem subregionalen Ausschuss übertragen, der sich aus Delegierten von ordentlichen Mitgliedern und Delegierten von assoziierten Mitgliedern zusammensetzt.

Art. 61. Der regionale oder der subregionale Ausschuss schlägt einen regionalen oder subregionalen Koordinator vor, dessen Name dem Exekutivkomitee nach Beratung mit dem Generalsekretär zur Bestellung vorgelegt wird. Die regionalen Koordinatoren können mit den Personen identisch sein, die von der zuständigen "Föderation der Bischofskonferenzen" mit der Koordination der bibelpastoralen Arbeit in der entsprechenden kirchlichen Region beauftragt wurden.

Art. 62. Die regionalen und subregionalen Ausschüsse legen dem Exekutivkomitee

62.1. eine Kopie ihrer Statuten zur Genehmigung vor;

- 62.2. die Namen der Mitglieder der regionalen und subregionalen Ausschüsse vor;
- 62.3. einen Jahresbericht über die Aktivitäten und die Finanzen vor.

XIII. REGIONALE

UND SUBREGIONALE KOORDINATOREN

Art. 63. Regionale und subregionale Koordinatoren sind Amtsträger der Föderation, die den Mitgliedern in den jeweiligen Regionen und Subregionen zur Verfügung stehen, um die bibelpastorale Arbeit zu erleichtern, zu fördern, zu verflechten und zu koordinieren und die von der Vollversammlung, dem Exekutivkomitee und den regionalen oder subregionalen Ausschüsse auf regionaler und subregionaler Ebene erarbeiteten Strategien und Aktionspläne umzusetzen.

Art. 64. Regionale und subregionale Koordinatoren

- 64.1. sind in Bezug auf die Föderation unmittelbar dem Exekutivkomitee und ihrem jeweiligen regionalen oder subregionalen Ausschuss unterstellt;
- 64.2. werden für eine Amtsperiode von drei Jahren ernannt, die, sofern nichts anderes von der zuständigen kirchlichen Autorität festgelegt ist, verlängert werden kann;
- 64.3. organisieren im Einklang mit den jeweiligen Statuten Sitzungen des regionalen oder subregionalen Ausschusses und der Mitglieder einer bestimmten Region oder Subregion im Allgemeinen;

- 64.4.** entwickeln einen Aktionsplan für die Region oder Subregion, der dem globalen, von der Vollversammlung und dem Exekutivkomitee in enger Zusammenarbeit mit dem regionalen oder subregionalen Ausschuss und in Absprache mit dem Generalsekretär erarbeiteten strategischen Plan Rechnung trägt;
- 64.5.** legen dem regionalen oder subregionalen Ausschuss und den Mitgliedern sowie dem Exekutivkomitee und dem Schatzmeister der Föderation einen Jahresbericht über die Aktivitäten und die Finanzen vor.

XIV. DIE KONFERENZ DER KOORDINATOREN

Art. 65. Die Konferenz der Koordinatoren ist ein Organ auf Verwaltungsebene, das die interregionale gemeinsame Nutzung und Koordination der bibelpastoralen Arbeit fördert und ein Diskussionsforum bietet, das für die Existenz und Entwicklung der Föderation sowie für die Ausarbeitung von Positionspapieren zu diesen Fragen von entscheidender Bedeutung ist.

Art. 66. Alle Regionalkoordinatoren sind Mitglieder der Konferenz der Koordinatoren und nehmen an ihren Sitzungen teil. Ist der Regionalkoordinator an der Teilnahme gehindert, kann er/sie von einer anderen Person vertreten werden, die volles Stimmrecht hat.

Art. 67. Der Generalsekretär ist der Vorsitzende der Konferenz der Koordinatoren und beruft ihre Sitzungen ein. Er/sie hat unbeschränktes Rede-, aber kein Stimmrecht.

Art. 68. Die Sitzungen und Beratungen der Konferenz der Koordinatoren, die wenigstens einmal alle drei Jahre stattfinden, können durch den Einsatz aller modernen Kommunikationsmittel unterstützt werden.

Art. 69. Die Konferenz der Koordinatoren legt dem Exekutivkomitee einen Bericht über ihre Sitzungen vor.

Art. 70. Für die Finanzierung der Sitzungen der Konferenz der Koordinatoren sind in der Regel die Regionen zuständig.

XV. RÜCKTRITT UND ENTLASSUNG VON

AMTSTRÄGERN

Art. 71. Die Amtsträger der Föderation (der Präsident, der Moderator des Exekutivkomitees, der Schatzmeister, die Mitglieder des Vorstands, der Generalsekretär und die regionalen und subregionalen Koordinatoren) scheiden mit Ablauf ihrer Amtszeit und in den folgenden Fällen aus dem Amt aus:

- 71.1.** Rücktritt, der vom Exekutivkomitee angenommen wird;
- 71.2.** Entlassung, die vom Exekutivkomitee beschlossen wird, im Falle erwiesener fehlerhafter Erfüllung ihrer Pflichten; die Entlassung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts über ein ordnungsgemäßes Verfahren;
- 71.3.** und, im Hinblick auf den Moderator des Exekutivkomitees, der Verlust des Amtes, wenn

die Mitgliederorganisation, die der Moderator vertritt, sich aus dem Exekutivkomitee zurückzieht (vgl. Art. 24.4).

Art. 72. Falls das Exekutivkomitee die Entlassung des Präsidenten beschließt, ist die Bestätigung der in Art. 4 erwähnten zuständigen kirchlichen Autorität erforderlich.

XVI. FINANZ- UND VERMÖGENSVERWALTUNG

Art. 73. Die Föderation bezieht ihre Einnahmen aus folgenden Quellen:

73.1. Mitgliedsgebühren;

73.2. Geschenke, Erträge und Zuschüsse, darunter Vermächtnisse, Renten, Mieten, Zinsen aus Anlagen, Stiftungen usw.

73.3. Verkauf von Publikationen;

73.4. Sonstigen Quellen, die für die Föderation akzeptabel sind.

Art. 74. Die Vermögenswerte der Föderation dürfen nicht unter den Ausschussmitgliedern, Amtsträgern oder sonstigen Mitarbeitern aufgeteilt werden und keine Nettoeinnahmen werden zugunsten einer Person oder für einen anderen als den Zweck der Föderation verwendet.

Art. 75. Für die ordentliche Verwaltung der finanziellen Ressourcen und sonstigen zeitlichen Güter der Föderation im Einklang mit dem Kodex des kanonischen Rechts, den Gesetzen des Landes, in dem die Föderation eingetragen ist, den Statuten und der Satzung und den vom Exekutivkomitee

gebilligten Strategien ist der Generalsekretär zuständig, der dabei vom Vorstand beraten und vom Schatzmeister beaufsichtigt wird.

Art. 76. Dem Generalsekretär fällt ebenfalls die Ausführung außergewöhnlicher Verwaltungshandlungen gemäß den Anweisungen, die er vom Exekutivkomitee und/oder vom Vorstand erhält, zu. Die Genehmigung, Grenzen und Verfahren für außergewöhnliche Verwaltungshandlungen werden vom Exekutivkomitee in Absprache mit dem Vorstand festgelegt und erfordern die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität (vgl. cann. 1291 CIC und 1035 CCEO).

Art. 77. Der Erwerb, die Nutzung und die Veräußerung von Immobilien, deren Eigentümer die Föderation ist oder für die die Finanzmittel der Föderation ausgegeben werden, werden unter der Leitung des Exekutivkomitees vom Vorstand verwaltet. Diese Geschäfte werden entsprechend den Gesetzen des jeweiligen Landes und den Bestimmungen des Kodex des kanonischen Rechts (vgl. cann. 319 CIC und 582 CCEO) geführt. Insbesondere ist für die Veräußerung in gleichwelcher Form von Vermögensstücken, die das Stammvermögen der Föderation bilden und deren Wert den vom Heiligen Stuhl festgelegten Betrag überschreitet, die vorherige Genehmigung des Exekutivkomitees und der zuständigen kirchlichen Autorität erforderlich (vgl. cann. 1291 CIC und 1035 CCEO).

Art. 78. Für die jährliche externe Rechnungsprüfung bestellt der Vorstand externe Rechnungsprüfer. Interne Rechnungsprüfer können in der in der Satzung vorgesehenen Art und Weise bestellt werden.

Art. 79. Der Heilige Stuhl kann jederzeit eine Rechnungsprüfung verlangen und ebenfalls ein Kollegium der internen Rechnungsprüfer einsetzen.

XVII. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNG DER STATUTEN,

AUFLÖSUNG ODER ABSCHAFFUNG DER VEREINIGUNG

Art. 80. Zwischen den Vollversammlungen ist das Exekutivkomitee allein für die Auslegung dieser Statuten zuständig.

Art. 81. Das Exekutivkomitee entwirft die Satzung für die verwaltungsmäßige Durchführung der Statuten; diese werden dem Vorstand und der Konferenz der Koordinatoren zur Stellungnahme vorgelegt. Die überarbeitete Satzung tritt aufgrund eines Beschlusses des Exekutivkomitees in Kraft.

Art. 82. Für die Änderung, Abweichung oder Abschaffung der Statuten ist

- a. ein Quorum von wenigstens der Hälfte aller vertretenen ordentlichen Mitglieder,
- b. die Zustimmung von drei Vierteln aller in einer Vollversammlung vertretenen ordentlichen Mitglieder,
- c. die Zustimmung der in Art. 4 erwähnten zuständigen kirchlichen Autorität (vgl. can 314 CIC)
- d. und die Verkündung durch den Präsidenten der Föderation erforderlich.

Art. 83. Die Föderation kann entsprechend demselben Verfahren, das für die Änderung der Statuten gilt, aufgelöst werden.

Art. 84. Die Föderation kann durch die in Art. 4 erwähnte zuständige kirchliche Autorität nach Rücksprache mit den Organen und Amtsträgern der Föderation gemäß dem Kodex des kanonischen Rechts (vgl. can. 320 §1 und 320 §3 CIC und can. 583 §1 CCEO) abgeschafft werden.

Art. 85. Sollte die Vereinigung aufgelöst oder abgeschafft werden oder ihre Steuerbefreiung verlieren, geht das Vermögen der Föderation auf eine andere katholische gemeinnützige, steuerbegünstigte Organisation über, welche unmittelbar und ausschließlich die Unterstützung der Bibelpastoral in der ganzen Welt verfolgt. Die Entscheidung über die Bezeichnung des Begünstigten wird, falls die Föderation aufgelöst wird, von der Vollversammlung und, falls die Föderation abgeschafft wird, vom Exekutivkomitee getroffen, und bedarf der Zustimmung der in Art. 4 erwähnten zuständigen kirchlichen Autorität.

